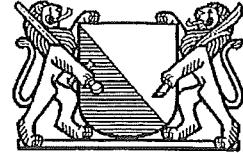
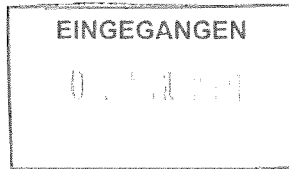


Bezirksgericht Zürich
Einzelgericht Audienz



Geschäfts-Nr. EQ210020-L / Z2

Ersatzrichter lic. iur. E. Thaler

Verfügung vom 1. April 2021

in Sachen

gegen

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Felix C. Meier-Dieterle und/oder Rechtsanwältin MLaw Julia Crifasi-Käser, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 5090, 8021 Zürich

betreffend **Arresteinsprache**

5. Aktenschluss ist bereits eingetreten

Mit ihrem Arrestgesuch vom 29. Januar 2021 (act. 1) hat die Gesuchstellerin ihren (einzigsten freien) Parteivortrag bereits gehalten. Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel kann sie damit nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 1 lit. c und 221 in Verbindung mit Art. 229 ZPO vorbringen. Soweit sie neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel ins Verfahren einführen will, hat sie darzutun, weshalb sie diese Voraussetzungen als erfüllt erachtet.

Unbeschränkt zulässig sind lediglich noch Ausführungen rechtlicher Natur. Bei Rechtsgutachten, *Legal Opinions*, ausländischen Gesetzestexten oder Judikatur und dergleichen handelt es sich nicht um Beweismittel im eigentlichen Sinne, sondern um Ausführungen rechtlicher Natur, weshalb sie in jedem Verfahrensstadium noch zu berücksichtigen sind (BGE 138 III 232 Erw. 4.2.4; BSK IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 16 N 15 m.w.H.). Stets zulässig sind daher auch Ausführungen zum Nachweis ausländischen Rechts, sofern sie keine neuen Tatsachenbehauptungen enthalten.